

## Freizeit und Erholung im Wald

# L 4.3

### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit 35 % der Kantonsfläche ist der Wald im Aargau ein wichtiger Erholungsraum. Gestützt auf das Zivilgesetzbuch ist das Waldareal in ortsüblichem Umfang allen zugänglich. Ruhige und ungestörte Räume sind im dicht besiedelten Mittelland rar. Das Ausmass, was bisher unter ortsüblicher Nutzung des Waldes verstanden wurde, verändert sich. Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, erfordern, hat der Kanton für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken und die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Art. 699 ZGB  
Art. 14 WaG  
§§ 10 bis 12 AWaG

Das Freihalten des Waldes von Infrastruktur lässt sich direkt aus den Grundsätzen der Raumplanung und der Waldgesetzgebung ableiten. Grössere Einrichtungen im Wald erfordern Rodungen, welche im Grundsatz verboten sind.

Art. 22 und 24 RPG  
Art. 5 WaG

Die Nutzung des Waldes als Erholungsraum ist so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 1 Abs. 2 lit. c AWaG

Wo nötig, schaffen die Gemeinden Schutzzonen und Zonen zur Freizeitnutzung im Wald.

§ 6 Abs. 2 AWaG

### Herausforderung

Ungeachtet der Grundsätze aus Raumplanung und Waldgesetzgebung setzt sich der Trend von der ruhigen Nutzung des Waldes als Erholungsraum in Richtung «Freizeitarena» fort. Die Siedlungsdichte und die landwirtschaftliche Nutzung drängen Raum beanspruchende Aktivitäten in den Wald. Die Freizeitaktivitäten überschreiten örtlich das Ausmass des gemäss Zivilgesetzbuch garantierten Betretungsrechts. Dies kann zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums Wald oder zu Problemen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern führen. Das ortsübliche Ausmass des Betretungsrechts muss überprüft und möglicherweise neu definiert werden.

Neben diesen Risiken ergeben sich auch neue Chancen. So können attraktive Freizeitangebote entwickelt werden, welche einen Beitrag an die Standortqualität und Volksgesundheit leisten und zur Entlastung der übrigen Gebiete beitragen können.

Umwelt Aargau, Nr. 35	<b>Stand / Übersicht</b> Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald sind teilweise bekannt. Eine Übersicht aus dem Jahr 2005 liefert Hinweise zu den bereits bestehenden Infrastrukturanlagen, die Erholungssuchenden im Aargauer Wald zur Verfügung stehen. Rund 3800 km Wege, 1000 Feuerstellen und Rastplätze und 190 Waldhütten/-häuser können genutzt werden.
Waldmonitoring WSL	Gemäss einer Analyse der Erschliessungssituation können 93 % der Aargauer Wälder effizient bewirtschaftet werden. Die Waldstrassen stehen für die Freizeitnutzung ausserhalb der Holzereisaison praktisch uneingeschränkt zur Verfügung. Wandern und Spazieren ist die häufigste Tätigkeit der Erholungssuchenden. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von 2020 sind die Aargauerinnen und Aargauer grossmehrheitlich (83 %) mit der Anzahl vorhandener Infrastrukturanlagen wie Waldstrassen und Freizeiteinrichtungen zufrieden.
waldentwicklungAARGAU 2007	Aufgrund des vorhandenen Angebots und des aktuellen Bedürfnisses wird an der bisherigen zurückhaltenden Praxis gegenüber zusätzlichen Einrichtungen festgehalten. Die Ansprüche bezüglich Erholung und Freizeit im Wald verändern sich laufend. Sie werden als gleichwertige Bedürfnisse zur Waldökonomie und Waldökologie erfasst und berücksichtigt. Die vielfältigen Waldwerte sollen auf dem grössten Teil der Waldfläche gesichert und erlebbar sein. Dies erfordert auch künftig einen sorgfältigen Umgang mit der Freizeitnutzung im Wald. Um ausgewiesene Bedürfnisse abdecken und konzentrieren zu können, sollen in geeigneten Gebieten intensivere Formen der Freizeitnutzung (z. B. Bike-Trainingspisten, Waldspielplätze) zum Zweck der Naherholung auf maximal 1 % der Waldfläche des Kantons ermöglicht werden.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsätze

- A. Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungs-  
nutzung werden gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt.
- B. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Intensivere  
Nutzungsformen sind auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmassnahmen  
zu konzentrieren.

### Planungsanweisung

#### 1. Intensivere Formen der Freizeitnutzung

- 1.1 Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeich-  
nen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung  
regional abgestimmte Freizeitzone im Wald. In diesen Zonen sind Einrichtungen  
in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine über-  
geordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nach-  
teiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen, ein  
öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22  
RPG möglich ist. Diese überlagernde Waldnutzung wird befristet und muss rück-  
führbar sein.